Allgemeinverfügung zum Umgang mit Wasserpfeifen (Shishas) in Gaststätten in der Stadt Konstanz

Die Stadt Konstanz erlässt aufgrund von § 1 des Landesgaststättengesetzes (LGastG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

<u>ALLGEMEINVERFÜGUNG:</u>

- 1. Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas (=mit Kohle oder mit organischen Materialien befeuerte Wasserpfeifen) wird in Betriebsräumen von Gaststätten untersagt. Die Untersagung gilt auch für die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas.
- 2. Ausgenommen vom grundsätzlichen Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, in denen die nachfolgenden Anforderungen der Ziffern 2.1. bis 2.8 eingehalten und umgesetzt werden:
 - 2.1. Durch eine fachgerecht installierte **mechanische Gastraumbe- und -entlüftung** ist sicherzustellen, dass eine Kohlenstoffmonoxid(CO)-Konzentration von 30 parts per million (ppm) nicht überschritten wird. Dabei muss die Lüftungsanlage so beschaffen und dimensioniert sein, dass diese pro brennender Shisha 130 m³ Luft pro Stunde (130 m³/h) nach außen befördert. Die Leistungsfähigkeit der Be- und Entlüftungsanlage und ihre fachgerechte Installation unter Berücksichtigung der dafür einschlägigen Anforderungen nach § 30 der Landesbauordnung (LBO) sind vor Aufnahme des Shisha-Betriebs mittels eines schriftlichen Nachweises einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person gegenüber dem Bürgeramt der Stadt Konstanz, Abt. Öffentliche Sicherheit/Gewerbewesen, zu belegen.
 - 2.2. Sowohl der Kohleanzündbereich, als auch die zum Rauchen bestimmten Gasträume sind mit funktionsfähigen **CO-Warnmeldern** auszustatten, wobei je 25 m² Fläche ein Warnmelder anzubringen ist. Die Warnmelder sind fortlaufend betriebsbereit zu halten und mindestens im wöchentlichen Abstand auf ihre Funktionsfähigkeit (Batterieversorgung) hin zu überprüfen.
 - 2.3. Beim Anschlagen eines CO-Warnmelders sind sofort sämtliche Shishas bzw. alle glühenden Kohlen und alles glühende organische Material zu löschen. Außerdem sind alle Fenster und Türen zu öffnen und die betroffenen Räume so lange zu lüften, bis die CO-Konzentration wieder unterhalb des auslösenden Grenzwerts von 30 ppm liegt. Jedes Anschlagen eines Warnmelders ist mit Datum und Uhrzeit schriftlich zu dokumentieren.
 - 2.4. Der Anzündbereich für die Kohlen ist mit einem fachgerecht installierten Rauchabzug auszustatten. Der Rauchabzug ist während des Anzündvorgangs sowie während der Lagerung glühender Kohlen stets in Betrieb zu halten. Die fachgerechte Installation unter Berücksichtigung der dafür einschlägigen Anforderungen nach § 30 LBO und die Funktionsfähigkeit der Rauchabzugsanlage ist vor Aufnahme des Shisha-Betriebs mittels eines schriftlichen Nachweises einer Fachfirma oder einer sachkundigen Person gegenüber dem Bürgeramt der Stadt Konstanz, Abt. Öffentliche Sicherheit/Gewerbewesen zu belegen.

- 2.5. Im Anzündbereich sowie im Bereich der Theke ist jeweils ein **Feuerlöscher** der Brandklasse A, der der DIN EN 3 (Tragbare Feuerlöscher) entspricht, mit 6 kg Löschmittel vorzuhalten.
- 2.6. Der Umgang mit offenem Feuer bzw. glühenden Kohlen ist nur auf einer **feuerfesten und standsicheren Unterlage** und in sicherem Abstand zu brennbaren Materialien und elektrischen Installationen vorzunehmen. Beim Anzünden der Kohlen darf kein Funkenflug über diese Unterlage hinaus entstehen.
- 2.7. Zur Entsorgung der Shisha-Rückstände (wie Tabakreste, Asche, Kohlen) dürfen ausschließlich **Abfallbehälter** aus nichtbrennbaren Stoffen verwendet werden.
- 2.8. An der Eingangstüre zur Gaststätte ist ein deutlich sichtbares Hinweisschild mit folgendem Inhalt anzubringen:

"Achtung! In diesem Lokal werden Shishas konsumiert. Hierbei entsteht Kohlenstoffmonoxid (CO). Dadurch können erhebliche Gesundheitsgefahren bestehen, insbesondere für Schwangere und Personen mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Zutritt für Personen unter 18 Jahren nicht gestattet!"

- 3. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffern1 und 2 genannten Entscheidungen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
- 4. Für den Fall der Nichtbeachtung der unter Ziffern 1 und 2 genannten Entscheidungen wird dem verantwortlichen Gastwirt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 € angedroht.
- 5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz als bekanntgegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Bürgeramt der Stadt Konstanz, Abteilung Öffentliche Sicherheit/Gewerbewesen, Untere Laube 24, 78462 Konstanz zu den Sprechzeiten (Mo-Fr. 08.00-12.00 Uhr/ Mittwoch zusätzlich 14.00-17.00 Uhr) in Zimmer 1.07 eingesehen oder auf elektronischem Weg per Mail unter gewerbe@konstanz.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der *Stadt Konstanz*, *Bürgeramt*, *Untere Laube 24*, 78459 *Konstanz* oder beim *Regierungspräsidium Freiburg*, *Bissierstr. 7*, 79114 *Freiburg*, eingelegt werden.

Konstanz, den _

Ulrich Burchardt

Oberbürgermeister